

§ 473 Unübertragbarkeit

¹Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. ²Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

| Übersicht | Rdn | Rdn |
|---|-----|--|
| I. Vereinbarung der Übertragbarkeit | 1 | II. Befristetes Vorkaufsrecht. 2 |

1 Siehe oben § 461 Rdn 1.

2 Parallele von § 472 und § 461 ebenso betonend PWW/D. Schmidt, § 472 Rn 1; Staudinger/Mader/Schermayer (2014), § 472 Rn 1.

I. Vereinbarung der Übertragbarkeit

- 1 Wem an Übertragbarkeit oder Vererbbarkeit des Vorkaufsrechts gelegen ist, beweist die dafür nach § 473 Satz 1 notwendige Vereinbarung.

II. Befristetes Vorkaufsrecht

- 2 Wer aus vereinbarter Befristung des Vorkaufsrechts nach § 473 Satz 2 dessen Vererblichkeit ableiten möchte, belegt die Befristung. Besteht indessen Streit um das Erlöschen des Vorkaufsrechts wegen Zeitablaufs, so führt den Beweis einer Abrede zur zeitlichen Begrenzung, wer im Untergang des Vorkaufsrechts seinen Vorteil sieht¹.

1 S oben § 469 Rdn 2.

1 Neue Fassung gemäß Gesetz vom 28.04.2017, BGBl I 2017, S. 969.

2 MK-BGB/Lorenz, § 474 Rn 26.

3 Zuvor Rdn 1.